

Bitte per **FAX 06205 3043919**,

per E-Mail an Heike.Scheer@medizincontroller.de oder mit der
Post an die DGfM Geschäftsstelle:

Deutsche Gesellschaft für Medizincontrolling e. V.
Obere Hauptstraße 23
68766 Hockenheim

25. Herbstsymposium im Frankfurt Marriott Hotel

am 13. und 14. Oktober 2025

Tag der Tools

„Die Krankenhausreform als Herausforderung – Unterstützende Software für Kodierung, Dokumentation und Kommunikation“ – Von Praktikern für Praktiker!

am 14. Oktober 2024

ANGEBOT

Werden Sie Industriepartner beim „Tag der Tools“!

In diesem Jahr steht der „Tag der Tools“ ganz im Zeichen der Praktiker – derjenigen, die Software im Krankenhausalltag direkt anwenden, sei es auf Station, vor Ort, im OP oder im Medizincontrolling oder Menschen, die mit Dokumentation und Abrechnung betraut sind. Natürlich sind auch andere Kolleginnen und Kollegen eingeladen, welche die Entscheidung über den Kauf oder den Einsatz dieser Tools treffen.

Unser Ziel ist es, dass der „Tag der Tools“ keine reine Produktvorstellung durch Mitarbeiter Ihrer Firma wird, sondern eine praxisorientierte Veranstaltung, bei der Kollegen aus den Krankenhäusern Ihre Tools und Softwarelösungen vorstellen. Dabei sollen praktische Tipps und persönliche Erfahrungen eingebracht werden, um den Nutzen Ihrer Software aus der Perspektive der Anwender greifbar zu machen.

Das vorläufige Programm umfasst bereits zwei Fachvorträge zu den Themen „Umgang mit MBEG-Anfragen“ und „Klarstellung von Kodierfragen durch die FOKA“, die die Relevanz für den Klinikalltag unterstreichen.

BEWERBUNG

Wir bewerben uns verbindlich als Industriepartner des „Tag der Tools“ zum Preis von

4.400 EUR zzgl. MwSt.

(in Worten: viertausendvierhundert Euro)

für folgendes Vortragsthema:

Unser Produkt heißt:

Beschreibung (Welches Problem löst das Produkt?):

Was macht Ihr Produkt einzigartig?

Wer ist Referent/in beim Tag der Tools?

1. Als Zeitrahmen zur Vorstellung Ihres Produkts und zur Beantwortung von Fragen stehen Ihnen 30 Minuten zur Verfügung.
2. Die Leistungen beinhalten ebenfalls eine ausgewiesene Ausstellerfläche während der Veranstaltungszeit. Sie können zwei Personen Standpersonal stellen. Im Ausstellerpaket sind Veranstaltungstickets für das Standpersonal enthalten.
3. Der Vertrag ist mit der formlosen Annahme des Angebots durch die DGfM (per E-Mail) gültig. Bei einer Stornierung bis 12 (in Worten: zwölf) Wochen vor der Veranstaltung werden 50% der Kosten als Ausfallgebühr berechnet. Die Stornierung ist mit der Bestätigung der Stornierung gültig. Bereits gezahlte Kosten werden erstattet. Bei einer Stornierung nach dem obigen Zeitpunkt (weniger als 12 Wochen vor der Veranstaltung) oder bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung werden 80% der Ausstellergebühren als Ausfallgebühr berechnet.
4. Aus einer Einschränkung oder Absage der Veranstaltung ergeben sich keine Ansprüche gegen die DGfM. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf kurzfristige Änderungen.
5. Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage des Vertrages.

Firma (bitte Rechtsform angeben)

Anschrift, PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Herr

Frau

Ansprechpartner/in

Funktion

Telefon

E-Mail

Firmenstempel

Datum/rechtsverbindliche Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller des Herbstsymposiums vom 13. bis 14. Oktober 2025

1. Standaufbau

Für den Standaufbau ist allein der Aussteller verantwortlich. Für alle Standaufbauten sind außerdem die Allgemeinen Bedingungen des Frankfurt Marriott Hotel bindend. Als Standbegrenzungen werden keine Stellwände aufgestellt. Die Befestigung von Materialien an Wänden und Fußböden ist nicht möglich. Alle Stände sind an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen zu kennzeichnen. Werden dafür Blenden verwendet, dürfen diese die Standhöhe nicht überragen.

Der Veranstalter behält sich vor, Standaufbauten im Interesse der benachbarten Aussteller verändern zu lassen. Die Ausstellungsstände und Einrichtungen sind von den Ausstellern selbst mitzubringen und aufzubauen. Tische, Stühle und Elektroanschlüsse können kostenpflichtig angemietet werden.

Bei An- und Ablieferung jeglicher Art via Georg-Voigt-Str. (Rückseite des Hotels) mit Nutzung der Hebebühne oder über den Wirtschaftshof muss das geltende Lärmschutzgesetz eingehalten werden. Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr darf die Lärmlautstärke den Wert von 40 dB nicht überschreiten. Sollte bei Nichteinhaltung von umliegenden Bewohnern Schadensersatz gefordert werden, sind diese Kosten vom Aussteller zu tragen.

2. Standmaterial

Alle verwendeten Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechend schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) sein. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass der Fußboden am Veranstaltungsort nicht beschädigt wird. Hier gelten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Frankfurt Marriott Hotels.

An Wänden, Säulen, Decken usw. dürfen Standwände, Plakate, Schilder o. ä. nicht mit Nägeln, Schrauben, Klebeband oder Klebstoff befestigt werden. Für etwaige Schäden haftet der Aussteller. Nach der Ausstellung sind die Standplätze in einwandfreiem und besenreinem Zustand zu hinterlassen. Der Aussteller haftet für alle angerichteten Schäden unmittelbar, unbeschadet einer Haftung des Frachtführers.

3. Sicherheitsvorschriften

Aus Brandschutz- und Sicherheitsgründen darf die Standhöhe 2,50 m nicht überschreiten. Entsprechend den Brandschutzvorschriften dürfen die Stände keine geschlossene Decke besitzen, um die ordnungsgemäße Funktion der Sprinkler zu gewährleisten.

Weitere Vorschriften entnehmen Sie dem Serviceheft des Frankfurt Marriott Hotels.

4. Versicherung

Die Aussteller sind verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Zu einer zusätzlichen Versicherung gegen Beschädigung oder Verlust der Ausstellungsstücke während des Auf- und Abbaus, der Laufzeit der Ausstellung sowie des Transports wird geraten.

Der Aussteller haftet auch für durch das Personal oder beauftragte Firmen entstandene Schäden.

5. Haftung

Für Diebstahl und Verletzungen von Personen während Auf- und Abbau und Veranstaltung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch die Verwendung und Präsentation seiner Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht. Der Abschluss einer Unfall- und Diebstahlversicherung wird empfohlen. Auch für Verluste oder Schäden, die durch Störungen in der Zuführung der Elektroanschlüsse entstehen, wird von Seiten des Veranstalters keine Haftung übernommen.

6. Sonstige Bestimmungen

Das Frankfurt Marriott Hotel hat das Hausrecht in allen Raumbereichen.

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenen Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so ergeben sich hieraus für den Aussteller weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensansprüche gegenüber dem Veranstalter.

Auch aus einer Einschränkung oder Absage der Veranstaltung ergeben sich keine Ansprüche gegen den Veranstalter. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf kurzfristige Änderungen der Standabmessung, Platzierung o. ä.

Behördliche Genehmigungen hat ausnahmslos der Aussteller einzuholen. Des Weiteren ist er dafür verantwortlich, dass an seinem Stand die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen befolgt werden. Wird in Folge eines Verstoßes dagegen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt oder vor Ende der Veranstaltung der Standabbau notwendig, ergeben sich daraus keine Kostenrückerstattungsansprüche gegenüber dem Veranstalter.

7. Werbung

Ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Veranstalter ist es dem Aussteller nicht gestattet, weitere Gewerbetreibende (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zur Veranstaltung zu bestellen.

Das Auslegen oder Verteilen von Broschüren, Prospekten, Flyern o. ä. ist grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche gestattet. Gleiches gilt für das Verteilen von Werbematerial durch Hostessen und ungenehmigtes Auslegen auf Auslageflächen und weiteren Bereichen des Veranstaltungsortes.

8. Bild- und Tonaufnahmen, Tonwiedergabe

Bild- und Tonaufnahmen bzw. Übertragungen des Ausstellers oder Dritter muss der Veranstalter zustimmen. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen und den Ausstellungsständen zu machen und für Presseveröffentlichungen oder Werbung zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann. Ihm ist des Weiteren der Gebrauch von Megaphonen, Lautsprechern und anderen Möglichkeiten der Tonwiedergabe untersagt.

Die Störung anderer Aussteller und der Veranstaltung insgesamt ist in jedem Fall zu vermeiden.

Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA ist Sache des Ausstellers.

9. No Show - Kosten

Ihre Anmeldung wird mit Eingang der Anmeldung gültig. Bei einer Stornierung bis 12 (in Worten: zwölf) Wochen vor der Veranstaltung werden 50% der Ausstellergebühren als Ausfallgebühr berechnet. Die Stornierung ist mit der Bestätigung der Stornierung gültig. Bereits gezahlte Kosten werden erstattet. Bei einer Stornierung nach dem obigen Zeitpunkt (weniger als 12 Wochen vor der Veranstaltung) oder bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung werden 80% der Ausstellergebühren als Ausfallgebühr berechnet.

10. Standpersonal

Im Ausstellerpaket sind Veranstaltungstickets für das Standpersonal enthalten. Bei Ihrer Buchung als Aussteller informieren wir Sie, wie viele Personen kostenfrei als Standpersonal teilnehmen können.

11. Kosten

Die Kosten für Reinigung, weiteres Mobiliar, Strom und Technik für den Stand werden von dem Aussteller getragen und direkt vom Hotel in Rechnung gestellt.

12. Sonstige Vereinbarungen

Jede Ergänzung oder Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenreden bestehen nicht.

13. Schlussbestimmungen

Sind einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam, bleibt die Gültigkeit der anderen davon unberührt. Die unwirksamen Bedingungen sind derart zu überarbeiten, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller gilt deutsches Recht, auch wenn der Aussteller seinen Geschäftssitz im Ausland hat.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.